

Amtsblatt für die Gemeinde Heidesee



Nr. 06/2017
24. Jahrgang

Heidesee,
09. August 2017

Inhaltsverzeichnis

Abstimmungsbekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“	Seite 1
Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Gemeinde Heidesee	Seite 3
Bekanntmachung der Gemeinde Heidesee über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	Seite 3
Impressum.....	Seite 4
Nichtamtlicher Teil	Seite 5

AMTLICHER TEIL

ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

Abstimmungsbehörde: Gemeinde Heidesee
Lindenstraße 14b
15754 Heidesee

Gemeinde: Heidesee

Stimmkreis: 28 Dahme – Spreewald III

BEKANNTMACHUNG

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Bürgernähe erhalten – Kreisreform stoppen“

Die Vertreter der Volksinitiative „Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

29. August 2017 bis zum 28. Februar 2018

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **28. Februar 2018**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 1. März 2002 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1) bis Mittwoch, den 28. Februar 2018, 16:00 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nummer	Eintragungsstellen	Eintragszeiten
1	Gemeinde Heidesee Verwaltungsgebäude, Räume 107 und 214 Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee	Dienstag 9:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr 16:30 – 18:00 Uhr Donnerstag 13:00 – 16:30 Uhr Freitag 9:00 – 11:30 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die

Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8 a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 28. Februar 2018, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“

Wir, die Unterzeichner dieser Volksinitiative, wollen, dass unsere Landkreise und kreisfreien Städte in ihrem jetzigen Bestand erhalten bleiben, um Bürgernähe zu gewährleisten.

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Beschluss des Landtags Brandenburg vom 13. Juli 2016 (Drucksache 6/4528-B - Entwurf des Leitbildes für die Verwaltungsstrukturreform 2019) wird hiermit aufgehoben.
- II. Die Landkreise Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming und Uckermark sowie die kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und die Landeshauptstadt Potsdam bleiben in ihrem Bestand erhalten. Gebietsänderungen oder Einkreisungen sollen nicht gegen den Willen der bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte vollzogen werden.
- III. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe vorzulegen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter

Vertreter:	Stellvertreter:
Hans Lange Glöveziner Straße 1 19357 Karstädt OT Premslin Prignitz	Marek Wöller-Beetz Badestraße 17 17291 Prenzlau Uckermark
Bernd Albers Falkenstraße 26b 14532 Stahnsdorf Potsdam-Mittelmark	Klaus Rocher Kurze Straße 1 15834 Rangsdorf OT Groß Machnow Teltow-Fläming
Dr. Dietlind Tiemann Neue Weinberge 21 14776 Brandenburg an der Havel	Holger Kelch Virchowstraße 7 03044 Cottbus
Hans-Peter Goetz Wiesenstraße 17 14513 Teltow Potsdam-Mittelmark	Olaf Klempert Fürstenwalder Straße 1 15848 Rietz-Neuendorf Oder-Spree
Michael Oecknigk Palombinistraße 30 04916 Herzberg (Elster) Elbe-Elster	Daniel Mende Wahrenbrücker Straße 2a 03253 Schönborn Elbe-Elster

(Dienstsiegel) _____, den _____ (Ort) _____ (Datum)

Die Abstimmungsbehörde

(Unterschrift)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN DER GEMEINDE HEIDEESE

Gemäß § 60 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz gebe ich bekannt, dass Herr Lutz Reichel die Rechtsstellung als Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Heidesee durch Verzicht mit Wirkung vom 01.08.2017 verloren hat. Der neu zu besetzende Sitz in der Gemeindevertretung bleibt bis zum Ablauf der Wahlperiode frei und die gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter der Gemeinde Heidesee verringert sich ab 01.08.2017 auf 17.

Heidesee, 20.07.2017

Gez. M. Dümke

BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE HEIDEESE ÜBER DAS RECHT AUF EINSICHT IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS UND DIE ERTEILUNG VON WAHLSCHEINEN

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Heidesee für die Wahlbezirke der Gemeinde 001 OT Bindow, 002 OT Blossin, 003 OT Dannenreich, 004 OT Dolgenbrodt, 005 OT FRiedersdorf I, 006 OT Friedersdorf II, 007 OT Gräbendorf, 008 OT Gussow, 009 OT Kolberg, 010 OT Prieros, 011 OT Streganz und 012 OT Wolzig

wird in der Zeit vom 04. September 2017 bis 08. September 2017

während der Sprechzeiten:
Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr und 16:30 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 13:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 11:30 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heidesee,
Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee, Raum 107

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß dem § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.)

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 08. September bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde, Lindenstraße 14b, 15754 Heidesee
(16. Tag vor der Wahl)

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

03. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung.
(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Gemeinde Heidesee durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 Ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03. September 2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08. September 2017) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

22. September 2017, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und den Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Heideseer, den 02. August 2017

*gez. Nitz
Bürgermeister*

IMPRESSUM

Das Amtsblatt für die Gemeinde Heideseer erscheint nach Bedarf oder in Sonderausgaben. Herausgegeben von der:

**Gemeinde Heideseer, OT Friedersdorf, Lindenstr. 14 b, 15754 Heideseer,
Telefon 033767/795-0, Telefax 033767/79510**

Verantwortlich: Der Bürgermeister

Ansprechpartner: Carla Tannert

Gesamtherstellung: ELRO-Verlagsgesellschaft mbH / Vertrieb: VA Schilling

Bezugsmöglichkeit: Bei der Gemeinde Heideseer für die Bürger der Gemeinde kostenlos, ansonsten gegen Entgelt. Die Weiterverwendung der Anzeigen bedarf der Genehmigung des Verlages. Namentliche Beiträge entsprechen nicht in jedem Fall der Meinung des Herausgebers.



Am 13.07.2017 wurde gemeinsam mit dem Bürgermeister, den am Bau Beteiligten, Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr und des Feuerwehrvereins sowie Gemeindevertretern das Richtfest für das neue Feuerwehrgebäude im OT Prieros gefeiert.

25 JAHRE FRIEDERSDORFER ERNTEFEST

Kinder, wie die Zeit vergeht: In diesem Jahr feiern die Friedersdorfer ihr 25. Erntefest, das auch das Letzte seiner Art sein wird.

Passend zu unserem Jubiläum lautet das Motto:
„Wir feiern Silberhochzeit“.

Am 16.09.2017 startet der Tag wieder mit dem großen Festumzug ab 11 Uhr. Anschließend gibt es den ganzen Tag über Spaß und Unterhaltung auf 3 Bühnen, u.a. mit Happy Musik an der Kaffee-Stube, „Die Vier“ aus Kablow spielen auf der kleinen Bühne und auf der großen Festbühne wartet eine bunte Mischung aus Musik, Tanz und Artistik, u.a. mit der Caramelka-Dance Group aus Prag, den Line-Dance Kid's aus Prieros, den Zumba-Tänzern, den Kita-Kindern, einer Modenschau, dem Friedersdorfer Wettspiel und der Wahl der Erntekönigin auf die Besucher.

Am Abend spielt „Hufeisen“ Country, Oldies, Rock'n Roll-Musik auf der Open-Air-Bühne, im großen Festzelt gibt es Live-Musik mit einer Party-Band, sowie Show-Einlagen, u.a. mit den Kablower Albraum-Tänzern und der Caramelka Dance-Group.

Der mobile Märchenpalast gastiert mit 3 Vorstellungen des deutschlandweit einmaligen Puppentheaters am Nachmittag auf dem Festgelände.

Die Händler mit ihren handwerklichen Produkten und erntetypischen Erzeugnissen freuen sich auf Ihren Besuch. Gerne sind uns hier auch noch entsprechende Stände willkommen.

Erntetypische Wettbewerbe, wie das Erntebaumklettern oder Wettmelken, Hüpfburgen und Schausteller, Bastelstrecke, Kinderschminken, Kinderecke oder eine Ausstellung alter landwirtschaftlicher Technik und alten Hausrates, liebevolle Erntedekorationen auf dem gesamten Gelände, eine Ausstellung des Friedersdorfer Mosaiks zur Dorfgeschichte, Tombola, sportliche Wettbewerbe wie das Kegeln der Angler u.v.m. versprechen einen abwechslungsreichen Nachmittag auf dem Festgelände. Für das leibliche Wohl sorgen die verschiedensten Stände, Gulaschkanonen oder der selbstgebackene Kuchen von den fleißigen Frauen des Dorfes.

Am Vorabend des Festes, am Freitag, dem 15.09.2017 haben wir im großen Festzelt noch einen ganz besonderen Leckerbissen für die Friedersdorfer und ihre Gäste – ein Volksmusikabend der Sonderklasse:

Ab 19.00 Uhr spielen die „Original Berstetaler Blasmusikanten“, „Ines & Tom“, „Michael Hirte“, „Naabtal-Duo“ live in Friedersdorf.

(Einlass ab 17.00 Uhr). Eintrittspreise und Vorverkaufstellen werden in Kürze über die Presse bzw. die Internetseite des Erntefestvereins: www.Erntefest-Friedersdorf.de bekanntgegeben.